

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Wasserversorgungseinrichtung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe
(Verbesserungsbeitragssatzung – VBS-WAS)**

vom 11.07.2025

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

(1) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Sanierung Hochbehälter Woppenhof II

- Abbruch der Glasbausteinwände und Verschluss der Öffnungen sowie Einbau einer Objektschutztür
- Dämmung und Abdichtung der Wasserkammern im Außenbereich, Dämmung des Eingangsgebäudes
- Einbau von Drucktüren zu den Wasserkammern und Verschluss der Einstiege mit Sichtfenstern
- Beschichtung der Wasserkammern
- Erneuerung und Ergänzung von Rohrinstallationen und Armaturen
- Herstellung eines Stromanschlusses und Installation der EMSR-Technik
- Installation einer Luftfilteranlage
- Erneuerung der Zaunanlage
- Erneuerung der Dachkonstruktion

2. Teilsanierung der Zu- und Entnahmeleitungen Hochbehälter Woppenhof II

- Sanierung der bestehenden Wasserleitung durch Ersatzneubau DN 100 AZ, bis zum geplanten Schieberkreuz DN 150, PE 100 RC, 180 x 16,4, SDR 11, PN 16, L = ca. 30,00 m
- Sanierung der bestehenden Wasserleitung durch Ersatzneubau DN 125 AZ und DN 200 PVC bis zum geplanten Schieberkreuz
DN 100, PE 100 RC, 125 x 11,4, SDR 11, PN 16, L = ca. 20,00 m
DN 200, PE 100 RC, 225 x 20,5, SDR 11, PN 16, L = ca. 20,00 m
- Sanierung der bestehenden Zu- und Entnahmeleitungen durch Ersatzneubau, geplantes Schieberkreuz - Hochbehälter Woppenhof II
DN 200, PE 100 RC, 225 x 20,5, SDR 11, PN 16, L = 2 x 90 m = ca. 180,00 m

3. Sanierung der Wasserleitung Rattenberg – Glaubenwies

- Ersatzneubau der Wasserleitung PE 100 RC, DN 100, 125 x 11,4, PN 16, SDR 11, L = ca. 1.410 m
- Mitverlegung Leerrohr und Einziehen Steuerkabel, L = ca. 1.330 m

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁵Garagen gelten als selbstständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 90 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 320.934,55 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,17 €
- b) pro m² Geschossfläche 1,46 €.

(4) Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

(5) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschoßfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7

Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden.

²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfreimd, 11.07.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Tischler', written in a cursive style.

Tischler
Verbandsvorsitzender